

Gemeinde

Kiefersfelden

Lkr. Rosenheim

Bebauungsplan

Teilaufhebungssatzung „GE Autobahn West“

Planung

PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München
Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Bearbeitung

PM

QS: Kn

Aktenzeichen

KIE 2-11

Plandatum

17.07.2024

20.03.2024 (Vorentwurf)

Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	3
2.	Einleitung.....	3
2.1	Inhalt und Ziel der Planung	4
2.2	Vorgaben, Ziele und Grundsätze des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung	5
2.3	Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping).....	9
3.	Merkmale des Vorhabens mit Wirkung auf die Umwelt.....	9
3.1	Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung)	10
3.2	Abfallerzeugung, -entsorgung und -verwertung.....	10
3.3	Eingesetzte Stoffe und Techniken.....	11
3.4	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen.....	11
3.5	Kumulierung von Umweltauswirkungen mit benachbarten Vorhaben.....	11
4.	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	11
5.	Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	11
5.1	Vermeidung und Minimierung	11
5.2	Ausgleich	11
6.	Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten.....	12
7.	Beschreibung der Methodik, Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	12
8.	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring)	12
9.	Quellenverzeichnis	13

1. Zusammenfassung

Der Bebauungsplan „GE Autobahn West“, rechtsverbindlich seit dem 11.01.2006, soll in einem Teilbereich aufgehoben werden. Der betroffene Bereich ist befestigt und wird derzeit als Parkplatz genutzt.

Die Fläche wurde bis in die 1990er Jahre als LKW- Stellplatz genutzt und war Teil der LKW-Abfertigung der Autobahn-Zollstation. Nach Aufgabe der Zollstation wurde der Bebauungsplan „GE Autobahn West“ erstellt um für das Areal eine Folgenutzung als Gewerbegebiet zu ermöglichen. Während der nördliche Teil bebaut wurde, wurde das Baurecht im Geltungsbereich der Teilaufhebung bisher nicht in Anspruch genommen. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist der Bereich als eingeschränktes Gewerbegebiet dargestellt.

Das Gebiet ist derzeit unbebaut, aber, aufgrund der früheren Nutzung, versiegelt. Nach Luftbildauswertung wird derzeit von einer temporären Nutzung als Parkplatz ausgegangen. Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes wird es keiner Bebauung zugeführt, sondern soll künftig zum Außenbereich gezählt werden. Der Geltungsbereich liegt im wassersensiblen Bereich und neben der Inntalautobahn.

Schutzgut	Erheblichkeit der negativen Auswirkung
Boden	keine
Fläche	keine
Wasser	keine
Luft und Klima, Klimaschutz und Klimaanpassung	keine
Arten, Biotope und biologische Vielfalt	keine
Orts- und Landschaftsbild	keine
Mensch	keine
Kultur- und Sachgüter	keine

Weitere negative Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

2. Einleitung

Im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen.

Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln. Das Ergebnis der Umweltprüfung wird in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht wird nach der Anlage 1 BauGB erstellt und bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Die Gemeinde legt für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein aner-

kannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Somit kommt die Gemeinde nun zum Schluss, dass der gegenständliche Umweltbericht einen Datenumfang erreicht hat, der vernünftigerweise verlangt werden konnte. Der Inhalt und Detaillierungsgrad des Umweltberichts (als Ergebnis der Umweltprüfung) berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissensstand und aktuelle Prüfmethode. Der Gemeinde liegen damit ausreichende Informationen für den Entscheidungsprozess auf Ebene der Bauleitplanung vor.

2.1 Inhalt und Ziel der Planung

Die Fläche wurde bis in die 90er Jahre als LKW- Stellplatz genutzt und war Teil der LKW-Abfertigung der Autobahn-Zollstation. Nach Aufgabe der Zollstation wurde der Bebauungsplan GE Autobahn West erstellt um für das Areal eine Folgenutzung als Gewerbegebiet zu ermöglichen. Während der nördliche Teil bebaut wurde, wurde das Baurecht im Geltungsbereich der Teilaufhebung bisher nicht in Anspruch genommen. Nach Luftbildauswertung wird derzeit von einer temporären Nutzung als Parkplatz ausgegangen.

Der Bebauungsplan „GE Autobahn West“ vom 11.01.2006 soll in diesem Teilbereich aufgehoben werden. Der Bebauungsplan sieht für den Bereich ein eingeschränktes Gewerbegebiet mit einem Baufenster vor. Nach der Aufhebung wird der Bereich planungsrechtlich zum Außenbereich gezählt. Eine bauliche Entwicklung ist nicht vorgesehen.



Abb. 1 Plangebiet mit Umgriff der 1. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „GE Autobahn West“ (blau, ohne Maßstab © Bayerische Vermessungsverwaltung, Stand 12.01.2024)

Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Fl.-Nrn. 370/24 und 370/23, alle Gemarkung Kiefersfelden. Er ist etwa 1 ha groß.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Kiefersfelden von 2018 ist der Bereich der Teilaufhebung als eingeschränktes Gewerbegebiet dargestellt.

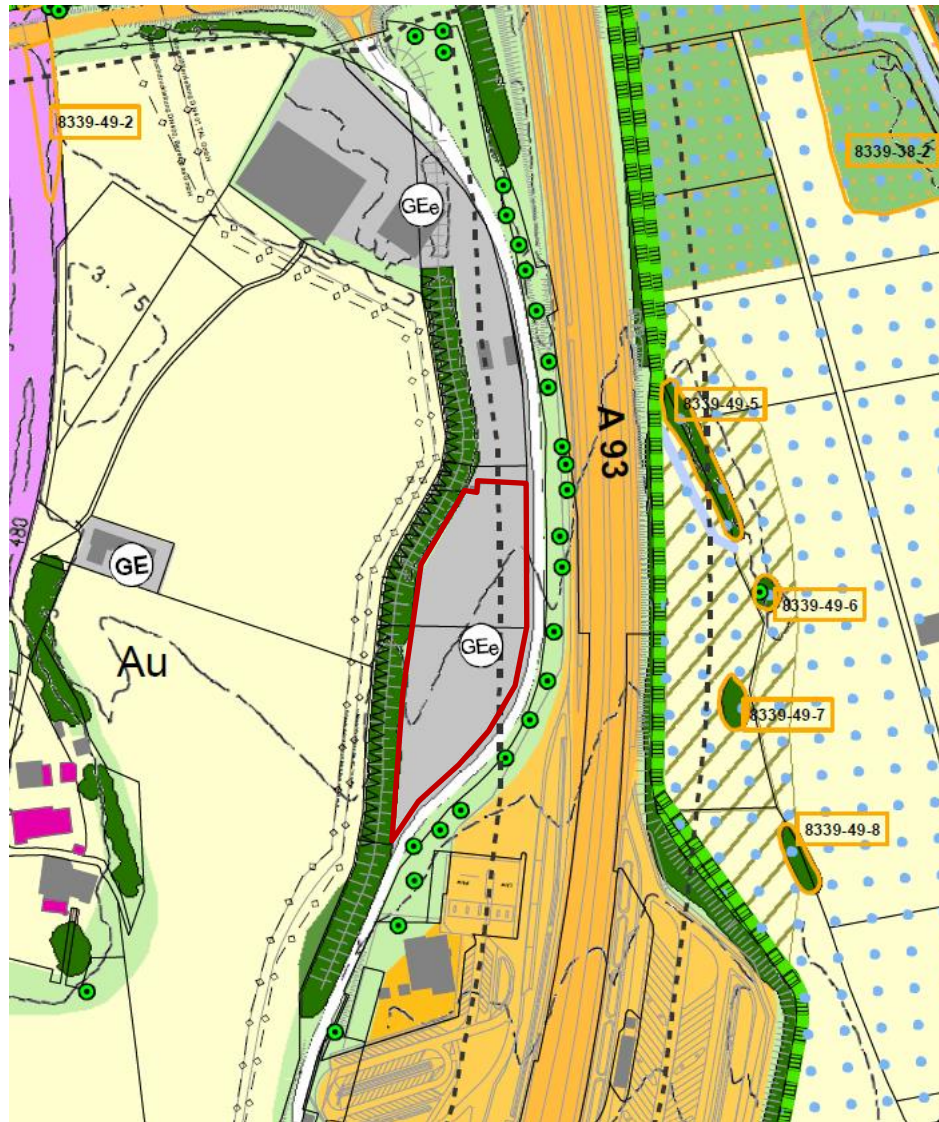


Abb. 2 Ausschnitt aus dem wirksamen FNP (2018) mit Geltungsbereich, ohne Maßstab

2.2 Vorgaben, Ziele und Grundsätze des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

Nachfolgend werden tabellarisch die Vorgaben, Ziele und Grundsätze des Umweltschutzes gelistet. Es wird *entweder* ihre Berücksichtigung in der Planung (mit Verweis auf den jeweiligen Eintrag zum Schutzgut) beschrieben *oder* begründet, warum dieses Thema durch die Planung nicht betroffen ist.

Vorgaben, Ziele und Grundsätze des Umweltschutzes mit Bezug zur Bauleitplanung gemäß Fachgesetzen, Verordnungen, Richtlinien, technischen Regelwerken, Normen, übergeordneten Planungen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan, Flächennutzungsplan) und Fachplanungen (Landschaftsentwicklungskonzept, Landschaftsplan, Arten- und Biotopschutzprogramm, Artenschutzkartierung) (siehe Quellenverzeichnis)		
Vorgabe, Ziel, Grundsatz	betroffen	Begründung/ Berücksichtigung
Artenschutz	<input type="checkbox"/>	Begründung: Teilaufhebung eines Bebauungsplans und künftig Außenbereich nach § 35 BauGB Gemäß Artenschutzkartierung FIN WEB + vom 12.01.2024 sind keine geschützten Arten im Geltungsbereich oder der näheren Umgebung nachgewiesen. Da keine weitere Entwicklung des Gebietes vorgesehen ist, sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Die vorhandenen Pflanzen und Tiere können sich ausbreiten.
Biotopverbund	<input type="checkbox"/>	Begründung: kein Eingriff in und keine Unterbrechung von seltenen zusammenhängenden Lebensraumstrukturen, keine Isolierung bzw. Abriegelung wichtiger Kernlebensräume, der Artenaustausch bleibt erhalten, keine Unterbrechung regionaler Biotopverbundachsen. Je nach Intensität der bestehenden Nutzung (Fahrfläche, Parkplatz) Sukzession auf der Fläche
Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild, Verringerung der Umweltauswirkungen	<input type="checkbox"/>	Begründung: Teilaufhebung eines Bebauungsplanes; keine Eingriffe in Natur und Landschaft erwartet. Keine weitere Nutzung des Gebietes.
Ausgleich von Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild	<input type="checkbox"/>	Begründung: Teilaufhebung eines Bebauungsplans, dadurch kein Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild Keine weitere Nutzung des Gebietes. Bisher hergestellte Ausgleichsfläche kann für andere Vorhaben genutzt werden
Bodenschutz/ Erhalt von Bodenfunktionen	<input type="checkbox"/>	Begründung: Beim Plangebiet handelt es sich um eine unbebaute, verdichtete Fläche. Mit der Teilaufhebung wird das Gebiet auch in Zukunft nicht bebaut. Eine Entsiegelung ist jedoch nicht vorgesehen.
Flächensparen und Vermeidung von Zersiedelung	<input type="checkbox"/>	Begründung: Teilaufhebung eines Bebauungsplanes für eine Fläche an der Autobahn. Keine Zerteilung von Lebensräumen, keine zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen.
Hochwasserschutz und Schutz vor Gefahren durch Oberflächenwasser	<input type="checkbox"/>	Begründung: Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Mit Schicht- und Hang(austritts)wasser und wild abfließendem Oberflächenwasser (verursacht durch starke Niederschläge) ist aufgrund der topografischen Verhältnisse nicht zu rechnen (keine Geländeerinne, keine Hanglage oder Lage am Hangfuß). Gemäß BayernAtlas des Bay. Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat befindet sich das Plangebiet nicht im Umgriff von Überschwemmungsgebieten, Hochwasserrisikogebieten oder Hochwasserentstehungsgebieten.
Wassersensibler Bereich	<input checked="" type="checkbox"/>	Der Geltungsbereich liegt im wassersensiblen Bereich.

Vorgaben, Ziele und Grundsätze des Umweltschutzes mit Bezug zur Bauleitplanung gemäß Fachgesetzen, Verordnungen, Richtlinien, technischen Regelwerken, Normen, übergeordneten Planungen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan, Flächennutzungsplan) und Fachplanungen (Landschaftsentwicklungskonzept, Landschaftsplan, Arten- und Biotopschutzprogramm, Artenschutzkartierung) (siehe Quellenverzeichnis)		
Vorgabe, Ziel, Grundsatz	betroffen	Begründung/ Berücksichtigung
Schutz von Trinkwasser und Grundwasser	<input type="checkbox"/>	Begründung: Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete liegen gemäß UmweltAtlas Bayern Themenkarte „Gewässerbewirtschaftung“ nicht innerhalb des Geltungsbereiches.
Klimaschutz	<input type="checkbox"/>	Begründung: keine Beanspruchung von Mooren, Auen, Feuchtgebieten und Wäldern als Flächen mit hoher Treibhausgas-Senkenfunktion. Das Gebiet liegt neben der Autobahn und ist versiegelt. Keine zusätzliche Aufheizung.
Anpassung an den Klimawandel	<input checked="" type="checkbox"/>	Begründung: Bereich ist größtenteils versiegelt. Keine Entsiegelung vorgesehen. Die Gehölzbereiche im Westen sollen erhalten bleiben (nicht Teil der Aufhebung)
Regionaler Grünzug	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
Regionales Trenngrün	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
Schutz und Entwicklung des Landschaftsbildes	<input type="checkbox"/>	Begründung: Teilaufhebung eines Bebauungsplans. Erhalt der Gehölzreihe im Westen (nicht Teil der Aufhebung), im Osten grenzt die Inntalautobahn an.
landschaftliches Vorbehaltsgebiet	<input type="checkbox"/>	Begründung: liegt innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets; ursprünglich Teil der Autobahn; Keine Bebauung vorgesehen, fällt künftig unter §35 BauGB
Immissionsschutz	<input type="checkbox"/>	Begründung: Gegenwärtig Nutzung der Fläche als Parkplatz. Immissionen von der benachbarten landwirtschaftlichen Nutzung. Lärmimmissionen durch die Autobahn. Keine Bebauung vorgesehen; keine Schutzwürdigen Nutzungen innerhalb des Geltungsbereichs
Altlasten	<input type="checkbox"/>	Begründung: Fläche ist seit Jahren versiegelt und wurde als Parkplatz für die LKW Abfertigung an der Zollstation genutzt. Keine Bebauung der Fläche vorgesehen. Keine Altlasten bekannt.
Bannwald, Schutzwald, Naturwald oder Wald mit Funktionen gemäß Wald-funktionsplanung	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete)	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
Naturschutzgebiet	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
Nationalpark	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
Naturdenkmal	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden

Vorgaben, Ziele und Grundsätze des Umweltschutzes mit Bezug zur Bauleitplanung gemäß Fachgesetzen, Verordnungen, Richtlinien, technischen Regelwerken, Normen, übergeordneten Planungen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan, Flächennutzungsplan) und Fachplanungen (Landschaftsentwicklungskonzept, Landschaftsplan, Arten- und Biotopschutzprogramm, Artenschutzkartierung) (siehe Quellenverzeichnis)		
Vorgabe, Ziel, Grundsatz	betroffen	Begründung/ Berücksichtigung
Landschaftsschutzgebiet	<input type="checkbox"/>	Begründung: Das Landschaftsschutzgebiet „Inntal- Süd“ liegt östlich der Autobahn. Durch die Teilaufhebung ergeben sich keine Auswirkungen.
geschützter Landschaftsbestandteil	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
gesetzlich geschützte Biotop	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
Erhalt, Entwicklung und Vernetzung schutzwürdiger Biotop	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
Erholung	<input type="checkbox"/>	Begründung: Plangebiet besitzt gegenwärtig keine besondere Bedeutung für die Erholung (Lärm durch Autobahn). Es führen keine Rad- oder Wanderwege durch das Plangebiet. Durch die Aufhebung ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf die Erholung
Artenschutzkartierung	<input type="checkbox"/>	Begründung: keine Fundpunkte nach der Artenschutzkartierung im Plangebiet oder dessen näherer Umgebung
Ökoflächenkataster	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
Denkmalschutz, Schutz des kulturellen Erbes	<input type="checkbox"/>	Begründung: Gemäß Bayerischen Denkmatalas befinden sich keine Bau- und Bodendenkmäler im Geltungsbereich des Vorhabens. Auch fernwirksame, landschaftsprägende Baudenkmäler befinden sich nicht in der näheren Umgebung. Wirkräume von Baudenkmälern oder bedeutende Sichtbeziehungen werden nicht beeinträchtigt.

2.3 Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping)

Zusammenfassung von Punkt 2.2 und Festlegung des Untersuchungsaufwandes:

Schutzgut	Betroffenheit	Begründung
Boden	<input type="checkbox"/>	Gegenwärtig versiegelt; keine zusätzliche Verdichtung oder Versiegelung, aber auch keine Entsiegelung
Fläche	<input type="checkbox"/>	Aufhebung eines Bebauungsplanes, keine Neuinanspruchnahme von Flächen
Wasser	<input type="checkbox"/>	Plangebiet liegt im wassersensiblen Bereich; Früher Teil der Autobahn mit Nutzung als Parkplatz; im Bebauungsplan als GEE ausgewiesen. Keine Veränderung der Situation absehbar.
Luft und Klima	<input type="checkbox"/>	keine klimatisch wirksamen Elemente; derzeit Verkehrsfläche/Parken; keine bauliche Entwicklung, aber auch keine Entsiegelung
Arten und Biotope und biologische Vielfalt	<input type="checkbox"/>	Keine geschützten Arten; keine Beeinträchtigung von Arten und Lebensräumen Gehölze werden erhalten
Orts- und Landschaftsbild	<input type="checkbox"/>	Fläche an der Inntalautobahn, keine Bebauung vorgesehen, Erhalt der bestehenden Gehölzstrukturen
Mensch	<input type="checkbox"/>	Parkplatz an der Autobahn
Kultur- und Sachgüter	<input type="checkbox"/>	nicht vorhanden

3. Merkmale des Vorhabens mit Wirkung auf die Umwelt

Im Folgenden (Ziffern 3, 4 und 6 des Umweltberichts) werden die umweltrelevanten Faktoren des Vorhabens einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von schädlichen Umweltauswirkungen beschrieben und die Schutzgüter benannt, für die sich aufgrund der Beschaffenheit des Vorhabens erhebliche negative Auswirkungen ergeben (Wie ist das Vorhaben beschaffen und wie wirkt es auf die Umwelt?). Die Tiefe der Aussagen richtet sich dabei nach der Planungsebene und den verfügbaren Informationen über das Vorhaben.

Es handelt sich um eine Teilaufhebung eines Bebauungsplanes. Im Geltungsbereich wurden keine baulichen Anlagen errichtet.

Die Fläche war einst Teil der Zollstation am Grenzübergang Kiefersfelden und wurde als Parkplatz genutzt. Der Boden war 2003 bereits versiegelt.



Abb. 3 Geltungsbereich im Jahr 2003, ohne Maßstab© Bayerische Vermessungsverwaltung, Stand 19.07.2003

Mit der Aufhebung bleibt das Areal unbebaut. Eine weitere Nutzung ist nicht vorgesehen. Planungsrechtlich wird der Bereich künftig unter § 35 BauGB fallen. Bleibt das Areal sich selbst überlassen, werden die Betonplatten langsam verwittern und Pionierpflanzen werden sich in Löcher und Ritzen ansiedeln und den Beton weiter zerstören.

Es ergeben sich somit keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Tiefergehende Untersuchungen der Schutzgüter sind nicht erforderlich.

3.1 Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung)

Von der benachbarten landwirtschaftlichen Nutzung können Staub,- Lärm- und Geruchsemissionen ausgehen.

Von der Inntalautobahn gehen Lärmemissionen aus. Im Geltungsbereich der Aufhebung werden tagsüber 72 dB(A) erreicht.

3.2 Abfallerzeugung, -entsorgung und -verwertung

Abfall fällt im Plangebiet nicht an. Es ist auch keine Nutzung vorgesehen, die Abfall verursacht.

3.3 Eingesetzte Stoffe und Techniken

Die Fläche wird derzeit teilweise als Parkplatz genutzt. Ansonsten liegt die Fläche brach. Besondere Stoffe und Techniken kommen nicht zum Einsatz.

3.4 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

Bei der Bewertung von Umweltrisiken ist die Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen oder die Nähe des Plangebietes zu einem solchen Vorhaben entscheidend, z.B. Störfallbetriebe / Betriebe, die mit gefährlichen Stoffen umgehen (Störfallverordnung, Seveso III-Richtlinie, § 50 BImSchG).

Aufgrund der Beschaffenheit und der Lage des Vorhabens liegt keine Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen vor. Störfallbetriebe in der näheren Umgebung sind nicht bekannt.

3.5 Kumulierung von Umweltauswirkungen mit benachbarten Vorhaben

Negative Umweltauswirkungen können sich anhäufen durch Planungen in vorbelasteten Bereichen oder im Nahbereich von Vorhaben mit ähnlichen Umweltauswirkungen.

Eine Kumulierung von Umweltauswirkungen ist hier nicht zu erwarten.

4. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der bestehende Bebauungsplan weiterhin gültig. Das Plangebiet könnte, wie im Bebauungsplan vorgesehen, bebaut werden.

5. Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

5.1 Vermeidung und Minimierung

Durch die Teilaufhebung erfolgt kein Eingriff in Natur und Landschaft. Der Bereich wird künftig dem § 35 BauGB zugeordnet.

5.2 Ausgleich

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde der Ausgleichsbedarf ermittelt. Für die Teilaufhebung des Bebauungsplanes ist ebenfalls kein Ausgleich erforderlich, da keine bauliche Entwicklung vorgesehen ist. Der zugehörige Ausgleich für die Fläche wird nicht mehr benötigt und kann einem anderen Vorhaben zugeordnet werden.

6. Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten

Da es sich lediglich um eine Teilaufhebung eines bestehenden Bebauungsplanes handelt, wurden keine Alternativen geprüft.

7. Beschreibung der Methodik, Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Im vorliegenden Umweltbericht wird eine Bestandsaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter, die durch das Vorhaben betroffen sein können, durchgeführt. Die Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Für die Bewertung war die Ausgleichbarkeit von Auswirkungen ein wichtiger Indikator. Die Beurteilung der Aspekte des Umweltschutzes zum Zeitpunkt der Aufhebung des Bebauungsplans erfolgt durch Auswertung vorhandener Unterlagen. Eine Begehung war nicht erforderlich, da sich aufgrund der Aufhebung keine Anhaltspunkte für eine weitergehende Untersuchungspflicht ergaben.

Als Grundlage für die Darstellungen wurden verwendet:

- UmweltAtlas Bayern: Boden
- Bodenschätzungs-Übersichtskarte von Bayern M 1:25.000
- Übersichts- Bodenkarte M 1:25.000
- Landwirtschaftliche Standortkartierung
- UmweltAtlas Bayern: Gewässerbewirtschaftung
- BayernAtlas: Naturgefahren
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (FIN-Web+)
- Bayerischer Denkmal-Atlas
- Rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Kiefersfelden
- Regionalplan Region 18
- Landesentwicklungsprogramm Bayern

Sonstige Gutachten und Fachplanungen wurden im Rahmen der Planung nicht erstellt.

Kenntnislücken:

Es handelt sich um die Teilaufhebung eines Bebauungsplanes. Es wird davon ausgegangen, dass sich der derzeitige Zustand nicht ändert.

8. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring)

Ein Monitoring ist nicht erforderlich.

9. Quellenverzeichnis

Fachinformationen

BayLfD (2024) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege: **Bayerischer Denkmal-Atlas**, <https://www.blfd.bayern.de/denkmal-atlas/index.html>, Stand: 13.02.2024

BayLfU (2024) Bayerisches Landesamt für Umwelt: **Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz** - Online-Viewer (FIN-Web+), https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm, Stand: 12.01.2024

BayLfU (2024) Bayerisches Landesamt für Umwelt: **UmweltAtlas Bayern**: Themenbereiche „Boden“, „Geologie“, „Gewässerbewirtschaftung“, <https://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/umweltatlas/index.html?lang=de>, Stand: 12.01.2024

BayStMFH (2024) Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat: **BayernAtlas**: Themenbereiche „Planen und Bauen“, „Umwelt“, „Naturgefahren“, <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=ba&bgLayer=atkis&catalogNodes=11>, Stand: 12.01.2024

BfN (2012) Bundesamt für Naturschutz: Landschaftssteckbrief 3803 Innaue, <https://www.bfn.de/landschaftssteckbriefe/innaue>, Stand: 01.03.2012

(Übergeordnete) Planungen und Sonstiges:

BayStMFLH (2013/2018/2020) Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat: **Landesentwicklungsprogramm Bayern** vom 01.09.2013 und Teilfortschreibungen vom 01.03.2018 und 01.01.2020, München

REGIONALER PLANUNGSVERBAND REGION SÜDOSTOBERBAYERN (2020): **Regionalplan** Region Südostoberbayern, Region 18, in Kraft getreten 01.07.2002 (Gesamtfortschreibung), letzte Fortschreibung am 30.05.2020 in Kraft getreten

Gemeinde Kiefersfelden (2006): Rechtsverbindlicher Bebauungsplan Gewerbegebiet Autobahn west i.d.F. vom 12.09.2005

Gemeinde Kiefersfelden (2018) Rechtswirksamer Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan, Stand vom 20.09.2018

Fachgesetze, Verordnungen, Richtlinien, technische Regelwerke, Normen

BRD (2024): **Abwasserverordnung** (Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 66) geändert worden ist

BRD (2021): **Bundes-Bodenschutzgesetz** (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

BRD (2020): **Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung** (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

BRD (2023): **Bundes-Immissionsschutzgesetz** (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai

2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist

BRD (2022): **Bundesnaturschutzgesetz** (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist

BRD (2021): **Bundeswaldgesetz** (Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist

BRD (2002): Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (**Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft**) vom 18. August 2021 (GMBI 2021 Nr. 48-54, S. 1050)

BRD (2007): **Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550)

BRD (2017): Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (**Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm**) vom 26.08.1998 in der geänderten Fassung vom 01.06.2017 (Banz. S. 4643, Ausgabe vom 08. Juni 2017)

BRD (2020): **Verkehrslärmschutzverordnung** (Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334) geändert worden ist

BRD (2023): **Wasserhaushaltsgesetz** (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

FREISTAAT BAYERN (2020): **Bayerisches Bodenschutzgesetz** (BayBodSchG) vom 23. Februar 1999 (GVBl. S. 36, BayRS 2129-4-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Dezember 2020 (GVBl. S. 640) geändert worden ist

FREISTAAT BAYERN (2023): **Bayerisches Denkmalschutzgesetz** (Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) geändert worden ist

FREISTAAT BAYERN (2019): **Bayerische Natura 2 000-Verordnung** (Bay-Nat2000V) vom 12. Juli 2006 (GVBl. S. 524, BayRS 791-8-1-U), die zuletzt durch § 1 Abs. 344 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist

FREISTAAT BAYERN (2022): **Bayerisches Naturschutzgesetz** (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist

FREISTAAT BAYERN (2020): **Bayerisches Waldgesetz** (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch Art. 9b Abs. 6 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598) geändert worden ist

FREISTAAT BAYERN (2021): **Bayerisches Wassergesetz** (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist